



**Finanzaufsicht Gemeinden**

**RICHTLINIEN**

über die Handhabung der Vorschriften für Luzerner Gemeinden betreffend die

**Rechnungsabgrenzungen am Jahresende**

**1 Gesetzliche Grundlagen**

*SRL-Nr. 602: Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Art. 5:*

<sup>1</sup> In der Buchhaltung sind Verpflichtungen und Forderungen zu erfassen, unabhängig vom Zeitpunkt des Zahlungsvollzugs beziehungsweise des Zahlungseingangs.

<sup>2</sup> Diesem Grundsatz ist spätestens beim Rechnungsabschluss zu entsprechen.

*Handbuch Rechnungswesen*

Kapitel 4.2.1.3 Rechnungsabgrenzungen (siehe Auszug Seite 3)

**2 Abgrenzungen in der Praxis**

**2.1 Grundsatz**

In der Bestandesrechnung sind grundsätzlich sämtliche Guthaben und Schulden zu erfassen, welche das abgelaufene Jahr betreffen.

**2.2 Guthaben**

Zu erfassen sind insbesondere folgende Guthaben:

- Sämtliche offenen und in Rechnung gestellten Guthaben (Debitoren)
- Die offenen und noch nicht in Rechnung gestellten Guthaben (Debitoren oder Transitorische Aktiven), sofern die Voraussetzungen der Wesentlichkeit (Ziffer 3 nachstehend) erfüllt sind
- Alle zugesicherten Subventionen
- Zahlungen im alten Jahr für Aufwendungen der nächsten Periode (Transitorische Aktiven)
- Noch nicht erhaltene Erträge der abgelaufenen Periode, wie z.B. Prämien, Zinsen (Transitorische Aktiven)
- In der Regel Marchzinsen aus Vermögensanlagen (Transitorische Aktiven)

## 2.3 *Schulden*

Zu erfassen sind insbesondere folgende Schulden:

- Sämtliche unbezahlten Rechnungen für Aufwendungen des abgelaufenen Jahres mit Datum des alten oder neuen Jahres (Kreditoren)
- Noch nicht erhaltene Rechnungen für Aufwendungen im abgelaufenen Jahr (Rückstellungen). Vornahme von Schätzungen, falls die Abgrenzungsposition nicht genau berechnet werden kann.
- Im Voraus erhaltene Einnahmen für die nächste Periode, wie z.B. Mietzinseinnahmen (Transitorische Passiven)
- In der Regel Marchzinsen aus Finanzschulden (Transitorische Passiven)

## 3 **Wesentlichkeit**

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist das Prinzip der Wesentlichkeit zu beachten. Unbedeutende Abgrenzungen können ausser Acht gelassen werden. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit sind die einzelnen Beträge in Bezug zu anderen Positionen und zur Grösse des Gemeindehaushaltes zu setzen und zu beurteilen.

## 4 **Stetigkeit**

Bei der Vornahme von Abgrenzungen ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten. Das heisst insbesondere, dass die Zuordnung zum alten oder neuen Rechnungsjahr nicht willkürlich erfolgen darf. Die Zuordnung soll gemäss nachvollziehbaren, einheitlichen Grundsätzen erfolgen, damit der Rechnungsabschluss vergleichbar wird.

## 5 **Spezialfälle**

### 5.1 *Marchzinsen*

Gibt es keine wesentlichen Veränderungen bei den Marchzinsen von Vermögensanlagen sowie Schulden und ist jeweils ein voller Jahreszins in der laufenden Rechnung enthalten, kann auf die Abgrenzung der Marchzinsen verzichtet werden. Die korrekte und vollständige Abgrenzung wäre jedoch dieser Regelung dennoch vorzuziehen.

### 5.2 *Periodisch wiederkehrende Rechnungen*

Bei periodisch wiederkehrenden Rechnungen (z.B. Rechnungen für Strombezug, AHV-Beiträge, Telefon usw.) kann auf eine Abgrenzung verzichtet werden, sofern ein voller Jahresaufwand in der laufenden Rechnung enthalten ist. Sollten sich aber grössere Abweichungen ergeben (z.B. grössere Nachzahlungen der AHV-Beiträge) ist der Aufwand dennoch abzugrenzen. Auch bei dieser Regelung wäre jedoch die korrekte und vollständige Abgrenzung vorzuziehen.

Oktober/November 1998

(angepasst an neue rechtlichen Grundlagen: 1. März 2006)

### 4.1.2.3 Rechnungsabgrenzungen

Es bestehen folgende Rechnungsabgrenzungskonti:

Konto	Kontobezeichnung/Beschrieb
1030	<b>Transitorische Aktiven</b> - Auszahlungen bis 31.12., die die kommende Rechnung betreffen. - Am 31.12. in ihrer Höhe noch nicht genau bekannte und daher noch nicht fakturierte Forderungen. In der neuen Rechnung ist das Konto aufzulösen, durch Ausbuchung auf die betreffenden Erfolgskonti.
2050	<b>Transitorische Passiven</b> - Einzahlungen bis 31.12., die die kommende Rechnung betreffen. - In der neuen Rechnung ist das Konto aufzulösen, durch Übertrag der einzelnen Einzahlungen auf die betreffenden Ertragskonti.
2040	<b>Rückstellungen Laufende Rechnung</b> - Zahlungsverpflichtungen, die in ihrer Höhe noch nicht genau feststehen, jedoch zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben in der Laufenden Rechnung noch berücksichtigt werden müssen. - In der neuen Rechnung sind die Konti durch Ausbuchung auf die zutreffenden Aufwandkonti (im Haben) aufzulösen.
2041	<b>Rückstellungen Investitionsrechnung</b> - Zahlungsverpflichtungen, die in ihrer Höhe noch nicht genau feststehen, jedoch zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben in der Investitionsrechnung noch berücksichtigt werden müssen. - In der neuen Rechnung sind die Konti durch Ausbuchung auf die zutreffenden Ausgabenkonti (im Haben) aufzulösen.

#### Hinweise

- Guthaben, die bei Rechnungsabschluss noch nicht verbucht sind, deren betragliche Höhe aber feststeht, sind auf dem **Debitorenkonto** zu verbuchen.
- Zahlungsverpflichtungen, die in ihrer betraglichen Höhe genau feststehen, sind auf dem **Kreditorenkonto** zu verbuchen.